



Leitfaden zur KVG-Abrechnung 2011

Prämienübernahme für Sozialhilfeempfänger bzw. -empfängerinnen

geht an: Sozialvorsteher bzw. -vorsteherin, Finanzverwalter bzw. -verwalterin, Fürsorge-
sekretär bzw. -sekretärin

Bemerkung: Änderungen gegenüber dem vorjährigen Leitfaden sind mit einem Strich auf
der Seite signalisiert

Ziel des Leitfadens

Der Leitfaden soll einerseits dem Fürsorgeorgan helfen, eine korrekte Abrechnung bzw.
Statistik durchzuführen. Andererseits stellt er die Grundlage zur erforderlichen Prüfung durch
den Finanzverwalter bzw. die Finanzverwalterin dar. Er ist auch Bestandteil des Selbstau-
dits durch den Finanzverwalter bzw. die Finanzverwalterin (vgl. separate Erläuterungen
dazu). Der Leitfaden ist zudem eine wichtige Grundlage zur Prüfung der Abrechnung durch
die Revisionsstelle.

A. GRUNDSÄTZLICHES

1. Rechtliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG), namentlich Art. 65, 66
- Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)
- Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Kran-
kenversicherung (VPVK), Art. 5 ff.
- Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG), § 18 Abs. 1, 3 und
4
- Verordnung zum EG KVG, §§ 12, 22, 23
- Sozialhilfegesetz, § 15
- Sozialhilfeverordnung, § 17 (vgl. auch Sozialhilfe-Behördenhandbuch, Ziffer 6.4.1.2
über „Auswirkungen des Krankenversicherungsrechts auf die Fürsorgebehörden“)

2.1. Wer rechnet bis wann ab?

- Jede politische Gemeinde bis zum 29. Februar 2012
- Zweckverbände ebenfalls bis zum 29. Februar 2012. Bei Gemeinden, die sich zu
einem Zweckverband zusammengeschlossen haben, rechnet nicht jede Gemeinde
für sich, sondern der Zweckverband für alle beteiligten Gemeinden ab.
- Die Leistungen für anerkannte Flüchtlinge der Gemeinde, welche durch die „**Asyl-
Organisation Zürich**“ im Auftrag der Gemeinde betreut werden, sind Bestandteil
der Meldung der beauftragenden Gemeinde über die Prämienübernahme der Sozi-
alhilfe bzw. der dazugehörigen Statistiken. Die Gemeinde erhebt folglich selber



die entsprechenden Informationen bei der "Asyl-Organisation Zürich" und integriert sie in ihre Abrechnung bzw. Statistiken.

2.2. Welche Leistungsbezüger/innen dürfen berücksichtigt werden?

- Personen, welche wirtschaftliche Hilfe beziehen und gemäss § 18 Abs. 1 EG KVG unter dem sozialen Existenzminimum leben.
- Personen, welche auf wirtschaftliche Hilfe Anrecht haben und gemäss § 18 Abs. 1 EG KVG unter dem sozialen Existenzminimum leben, ohne dabei Sozialhilfeleistungen zu beziehen. Auch diese Personen haben Anspruch auf die Prämienübernahme bzw. auf die Teilprämienübernahme.

2.3. Welche Beträge sind anrechenbar?

- **Regel:** Bezahlte Prämienübernahmen 2011 für die obligatorische Krankenversicherung, welche im Rechnungsjahr 2011 verbucht wurden. Der Bruttoaufwand ist auf Konto 520.3650/520.3660 zu verbuchen. Allfällige Auszahlungen der SVA für die individuelle Prämienverbilligung sowie allfällige Rückzahlungen der Leistungsempfänger/innen sind auf dem Konto 520.4360 zu vereinnahmen. Geltend gemacht wird somit lediglich der Nettoaufwand, d.h. der Aufwand nach Abzug der Auszahlung der SVA sowie der Rückzahlung durch die Leistungsempfänger bzw. -empfängerinnen.
- **Ausnahme:** Ebenfalls abgerechnet werden dürfen die Nachzahlungen der Prämienübernahmen für frühere Jahre, welche 2011 ausbezahlt wurden.
- Die Unfalldeckung der Grundversicherung für Personen, die nicht gemäss UVG obligatorisch über ihren Arbeitgeber versichert sind, z.B. Kinder oder Personen ohne Arbeitgeber, ist auch anrechenbar.

2.4. Welche Beträge sind nicht anrechenbar?

- VVG-Prämien (Zusatzversicherungen jeder Art), UVG-Prämien (Ausnahme s. oben Ziffer 2.3), Taggeldversicherungsprämien.
- KVG-Kostenbeteiligungen (Selbstbehalte, Franchisen). Die Kostenbeteiligungen werden gegebenenfalls von der zuständigen Fürsorgebehörde/Sozialabteilung bezahlt und können bei der Gesundheitsdirektion nicht zurückgefordert werden.
- Prämienübernahmen, die nicht im Rechnungsjahr 2011 verbucht wurden, dürfen nicht in der Abrechnung 2011 berücksichtigt werden.
- Wenn der Prämienübernahme **keine Errechnung** des massgeblichen Existenzminimums zugrunde liegt.
Ausnahme: durch die Vormundschaftsbehörde angeordnete Prämienübernahme zugunsten von fremdplatzierten bzw. mit Schulgeldern unterstützten Kindern.



(Für die Revision: Der Nachweis, dass die Prämienübernahme aufgrund der Errechnung des massgeblichen Existenzminimums gewährleistet wurde, ist in folgenden Fällen nötig:

- 1) wenn eine Person Sozialhilfe bezieht, ohne dass ein Entscheid der Fürsorgebehörde vorliegt;*
- 2) wenn es sich um eine aufgrund des sozialen Existenzminimums (gemäss SKOS-Richtlinien) unterstützungsberechtigte Person handelt,
 - a) die auf ihren Anspruch auf Sozialhilfeleistungen verzichtet und lediglich die Prämienübernahme beansprucht.*
 - b) die, obwohl sie unter dem Existenzminimum lebt, keinen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen hat, aber eine Teilprämienübernahme zur Existenzsicherung beanspruchen kann.)**

- Prämienausstände von Personen mit einer Leistungssperre, welche nicht unter dem Existenzminimum leben.
- Prämien für Asylsuchende.
- Abwicklungen im Rahmen der freiwilligen Lohnverwaltung (Funktion 581 oder Verrechnungskonten 2189.XX).

2.5. Wer unterschreibt das Abrechnungsformular?

Für Gemeinden: Kollektive Unterschrift durch:

- Sozialvorsteher bzw. Sozialvorsteherin und verantwortliche Person für die Sozialhilfe bzw. Prämienübernahme: Diese Personen bestätigen die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abrechnung.
- Finanzverwalter bzw. Finanzverwalterin (Finanzsekretär bzw. Finanzsekretärin): bestätigt die Übereinstimmung mit der Abrechnung mit der Buchhaltung.

Für die Städte Zürich und Winterthur gelten besondere Regelungen.

Für Zweckverbände:

- Rechnungsführer bzw. Rechnungsführerin und Präsident bzw. Präsidentin des Zweckverbandes.

2.6. Wie lange sind die KVG-Unterlagen aufzubewahren?

KVG-Unterlagen (Policen, Detaillisten) sind **mindestens drei Jahre lang** aufzubewahren, damit allfällige Nachkontrollen vorgenommen werden können.



B. SPEZIFISCHE FRAGEN

- 3.1. Wie wird die Prämienübernahme von der wirtschaftlichen Hilfe abgegrenzt?

Entweder ist per Jahresende die Jahresprämie pro Fall in die Funktion 520 auf Konto 3660/3650 umzubuchen oder die Prämienübernahmen sind laufend in die Funktion 520 auf Konto 3660/3650 zu verbuchen. Das Kantonale Sozialamt spricht sich für eine laufende Trennung aus, um Kostenersatz und Staatsbeitragsberechnung klar abgrenzen zu können.

- 3.2. In welchen Fällen dürfen frühere Prämienausstände neuer Sozialhilfe Beziehender sofort übernommen werden?

Alte Prämienausstände (inkl. Mahnkosten, Verzugszinsen und allfälligen Betreuungskosten) einer sozialhilfeberechtigten Person, die aus der Zeit entstanden sind, als sie noch nicht sozialhilfeberechtigt war, dürfen übernommen werden, **sofern der bzw. die Sozialhilfe Beziehende eindeutig nicht in der Lage ist, diese zu begleichen**. Es macht in solchen Fällen keinen Sinn, die Ausstellung eines Verlustscheines abzuwarten, da dadurch nur zusätzliche Kosten für die öffentliche Hand (Betreibungskosten) entstehen würden.

- 3.3. Darf die Prämienübernahme aufgrund der Verlustscheine auf Konto 520.3650 bzw. 520.3660 verbucht werden?

Nein. Nur auf Konto 520.3651

- 3.4. Ist eine Prämienübernahme aufgrund eines Verlustscheines anrechenbar, wenn für die gleiche Prämie eine Prämienübernahme im Rahmen der wirtschaftlichen Hilfe bereits geltend gemacht wurde?

- Ja. Die doppelte KVG-Prämienübernahme ist aber möglichst zu vermeiden. Wir empfehlen daher, die Prämienzahlungen der Sozialhilfe Beziehenden regelmässig zu kontrollieren, damit sichergestellt werden kann, dass die Prämien tatsächlich bezahlt werden und nachgelagert keine Verlustscheine für nicht bezahlte Prämienrechnungen entstehen. **Bei Nichtbezahlung der Prämien sollte die Zahlung der Prämienrechnungen gemäss § 18 Abs. 3 EG KVG direkt an die Krankenkasse getätigt werden** (und nicht mehr an die Sozialhilfe beziehende Person).
- Laut dem Kantonalen Sozialamt zieht eine solche Zweckentfremdung der Mittel der wirtschaftlichen Hilfe durch Sozialhilfe Beziehende eine Rückerstattungsverfügung nach sich.



- 3.5. Dürfen die Prämien eines Sozialhilfeempfängers abgerechnet werden, falls der Empfänger die für die Prämien vorgesehenen Gelder zweckentfremdet hat?

Ausnahmsweise ja. Die Gemeinde muss aber eine Rückerstattungsverfügung an den Sozialhilfebezüger ausgestellt haben. Mit dieser Ausnahme können wenigstens die Betreuungskosten vermieden werden. Eine solche Ausnahme gilt nur, bis die Zweckentfremdung bekannt wird. Danach sind die Prämien direkt an die Krankenkasse zu bezahlen (vgl. § 18 Abs. 3 EG KVG).

- 3.6. Wie sind die ZL-Nachzahlungen zu verbuchen, falls die Sozialhilfe Vorschüsse geleistet hat?

Nachzahlungen von Zusatzleistungen müssen vor der Auszahlung immer der Sozialhilfestelle bei der Gemeinde gemeldet werden, damit sie ihre allfälligen Rückerstattungsansprüche insbesondere der bereits geleisteten Prämienübernahmen geltend machen kann. Die Sozialhilfestelle ist dann gehalten, die zurückbehaltenen Beiträge für geleistete Prämienübernahmen (inkl. der früheren Jahre) als Ertrag auf Konto 520.4360 zu verbuchen.

- 3.7 Der Klient bzw. die Klientin bezieht sowohl Zusatzleistungen als auch Sozialhilfe: Darf die Prämienverbilligung doppelt verrechnet werden (ZL und Sozialhilfe)?

- Nein. Bezieht ein Zusatzleistungsbezüger bzw. eine Zusatzleistungsbezügerin gleichzeitig Sozialhilfe, können die bereits über die Prämienverbilligung der Zusatzleistungen ausgewiesenen Beträge nicht nochmals über die Prämienübernahme bei der Sozialhilfe geltend gemacht werden (keine Doppelverrechnung).
- Hat die Gemeinde bei einer Sozialhilfe beziehenden Person einen allfälligen Differenzbetrag zwischen der ausbezahlten ZL-Durchschnittsprämie und der effektiven Prämie übernommen, kann sie diesen Differenzbetrag in der Abrechnung Prämienübernahme für Sozialhilfeempfänger/innen geltend machen.

- 3.8. Wie werden die Prämienübernahmen bei Kapital- oder Rentennachzahlung behandelt?

- Eine Rentennachzahlung führt zu einer Rückerstattung der im Rahmen der Prämienübernahme bereits bezahlten Grundversicherungsprämien. Die Rückerstattung ist im Umfang der seinerzeit bezahlten Prämien auf Konto 520.4360 zu verbuchen. Auch bei einer Teilrückzahlung der geleisteten Unterstützungen sind die rückerstatteten Gelder auf die zwei Ertragskonten Prämienübernahme und Sozialhilfeleistungen aufzuteilen, wobei in der Regel die Sozialhilfeleistungen vorgehen.
- Beispiele von Rentennachzahlung: IV-Rente, Pensionskassenrenten (2. und 3. Säule), Kapitalleistung oder Rente aus Haftpflicht- oder Lebensversicherung.



3.9. Sind die Prämienübernahmen für Personen, auf deren Asylgesuch nicht eingetreten wurde, anrechenbar?

Ja. Die Prämien, die im Rahmen der Nothilfe für Weggewiesene übernommen wurden, können zusammen mit den übrigen Prämienübernahmen für Sozialhilfe Beziehende geltend gemacht werden.

3.10. Wie ist die gutgeschriebene Umweltabgabe zu berücksichtigen?
Bei der Geltendmachung darf nur der auszubehaltende Betrag gemeldet werden, d.h. die Prämie nach Abzug der gutgeschriebenen Umweltabgabe.

3.11. Wie ist die Rückerstattung der Bundes- und Kantonsbeiträge zu verbuchen?

- Die Rückerstattung der Prämienübernahme 2011 erfolgt voraussichtlich im Juli 2012. Die Korrekturen aus der Revision der Prämienübernahmen 2011 werden mit der Auszahlung der Prämienübernahmen im Jahr 2013 (Abrechnungen 2012) verrechnet. Der Rückerstattungsbetrag für die Prämienübernahme 2010 ist zusammen mit den Rückerstattungsbeträgen für Prämienverbilligungsanteile der Zusatzleistungen und für Prämienübernahme für Verlustscheine zu aktivieren.
- Verteilschlüssel:
 - Staatsbeiträge (520.4610): 50% (ab 2012: 45%)
 - Bundesbeiträge (520.4600): 50% (ab 2012: 55%)

3.12. Wie werden die Korrekturen der Prämienübernahmen 2010 aus der KVG-Revision in der Abrechnung 2011 berücksichtigt?

Die im Revisionsbericht explizit ausgewiesenen Korrekturen der Prämienübernahmen 2010 an Sozialhilfeempfänger fliessen in die Abrechnung 2011 ein. Der Korrekturbetrag ist auf einer separaten Zeile des Abrechnungsformulars gemäss der für das Abrechnungsformular geltenden Vorzeichenkonvention einzutragen. Die Korrekturen der Abrechnung 2010 werden mit dem Rückerstattungsbetrag 2011 verrechnet.

3.13. Was passiert mit den ausbezahlten IPV-Geldern der SVA (verbucht auf Konto 520.4360)

- **wenn eine Sozialhilfe beziehende Person im Laufe des Jahres zum Zusatzleistungsbezüger bzw. zur Zusatzleistungsbezügerin wird oder stirbt?**
Sofern die SVA den IPV-Jahresbetrag an die Gemeinde überwiesen hat, ist der nicht beanspruchte Restbetrag grundsätzlich an die SVA zurückzuzahlen und als Minderertrag auf Konto 4360 zu verbuchen.
- **wenn eine Sozialhilfe beziehende Person während des Jahres aus der Gemeinde wegzieht?**



Beim Wegzug eines Sozialhilfeempfängers bzw. einer Sozialhilfeempfängerin innerhalb des Kantons sollte der Restbetrag an die neue Wohngemeinde überwiesen werden (Belastung des Kontos 520.3660).

- Solange alle IPV-Gelder auf Konto 4360 als Ertrag verbucht werden, ist es aus der Sicht der Abrechnung nicht falsch, wenn keine Rückzahlung an die SVA bzw. keine Überweisung an die neue Wohngemeinde erfolgt.
- 3.14. Wie ist vorzugehen, wenn die Gemeinde einer Sozialhilfe beziehenden Person die volle Prämie übernommen hat, dies obwohl die SVA eine individuelle Prämienverbilligung (IPV) direkt an die Person bereits ausbezahlt hat?
- Eine Rückforderung der IPV-Gelder durch die Gemeinde ist erforderlich.
 - Um eine solche Situation möglichst zu vermeiden, muss die Gemeinde einen systematischen Abgleich zwischen der Auszahlungsliste der SVA (die SVA schickt den Gemeinden die Auszahlungslisten drei Mal pro Jahr) und ihrer Klientenliste durchführen oder mit einem adäquaten Verfahren eine entsprechende Kontrolle sicherstellen. Bei Unsicherheit ist eine aktuelle Auszahlungsliste bei der SVA, Herrn Walter Bösch (Tel. 044 448 52 15; E-Mail: wbo@svazurich.ch) zu bestellen. Zwecks Nachkontrolle ist es zudem ratsam, eine Auszahlungsliste per Jahresende bei der SVA anzufordern.

C. ZUR STATISTIK

(NACH HAUSHALTSGRÖSSE bzw. NACH ALTERSGRUPPEN)

4.1. Welche Begünstigten sind in den Statistikformularen zu erfassen?
Nur die Personen, die von der Gemeinde eine Leistung an ihre Krankenversicherungsprämien erhalten haben (und nicht alle IPV-Bezüger). Die Sozialhilfeempfänger bzw. -empfängerinnen sind aufzuführen, unabhängig davon, ob sie eine IPV von der SVA erhalten oder nicht. Auch zu erfassen sind die mit einer Teilprämienübernahme unterstützten Personen, welche zwar keine Sozialhilfeleistung nach den SKOS-Richtlinien beziehen, aber unter dem sozialen Existenzminimum leben.

4.2. Wie wichtig sind die Statistiken?
Die Statistiken nach Haushaltsgrosse und nach Altersgruppen sind Bestandteil der Abrechnung. Daher setzt die Rückerstattung eine korrekt ausgefüllte Statistik voraus.



4.3. Was ist mit „Jahresbetrag“ gemeint?

- Der Jahresbetrag entspricht der Summe der von der Gemeinde ausbezahlten Prämienübernahmen an die Mitglieder eines Haushalts nach Abzug einer allfälligen Rückerstattung durch eines oder mehrere Mitglieder des Haushaltes bzw. einer Auszahlung der SVA für die individuelle Prämienverbilligung (der Jahresbetrag entspricht eigentlich dem Nettoaufwand pro Haushalt).
- In der Prämienübernahme-Statistik ist eigentlich der Sozialhilfe-Fall (bzw. die Unterstützungseinheit) die relevante Definition des Haushaltes. Der Haushalt, definiert als Unterstützungseinheit, setzt sich folglich nur aus den berechtigten Personen zusammen.
- Wird die Leistung nicht für das ganze Jahr bezogen, sind nur die effektiven Kosten zu berücksichtigen (keine Umrechnung bzw. Hochrechnung des Jahresbetrages auf das ganze Jahr).
- Bezieht eine Person bereits eine Prämienverbilligung von der SVA, so ist nur die Restprämie als Jahresbetrag einzutragen.
- Um die Erstellung der Statistik zu vereinfachen, werden die Haushalte mit einem negativen Nettoaufwand bzw. mit einem Jahressaldo von Fr. 0.- (bei einer Rückzahlung von Leistungen) auch erfasst. Die Personen in solchen Haushalten werden entsprechend auch in der Statistik nach Alter und Geschlecht erfasst.

4.4. Ist eine Stichtag-Erhebung zulässig?

Nein, es sind alle Fälle während des ganzen Jahres zu erfassen.

4.5. Sind bei der Bestimmung der Haushaltsgrösse im Haushalt lebende Nichtbezüger bzw. Nichtbezügerinnen zu berücksichtigen?

Nein. So gilt eine fünfköpfige Familie, in welcher eine Person zwischen 18 und 25 einzige Bezügerin ist, als 1-Personen-Haushalt.

4.6. Wie sind fremdplatzierte Kinder in der Statistik zu erfassen?

Auf dem statistischen Formular nach Haushaltgrösse gibt es keine Kolonne für Kinder ohne Erwachsene. Ein Pflegekind ist statistisch hier als erwachsene Person zu erfassen.

4.7. Kann ein Heim als Haushalt gelten?

Der Kollektivhaushalt eines Heims gilt hier nicht als Haushalt. Erfasst werden die einzelnen berechtigten Haushalte bzw. Fälle, die im Heim leben.



4.8. Sind Sozialhilfeempfänger bzw. -empfängerinnen, welche im Laufe des Jahres EL-/BH-Bezügern bzw. -Bezügerinnen werden, in den Statistiken doppelt zu erfassen? (einmal als Sozialhilfeempfänger bzw. – empfängerin und einmal als EL-/BH-Bezüger bzw. -Bezügerin)

Ja, eine Doppelerfassung ist erforderlich.

Die Gemeinden können diesen Leitfaden auf der Homepage der GD auf der verdeckten Seite <http://www.gd.zh.ch/gemeinden> (Benutzername: zh_gdsec Kennwort: Y1ct4q5t) herunterladen. Der Leitfaden wird aufgrund von Erfahrungen laufend angepasst bzw. ergänzt. Bitte melden Sie Ihre Bemerkungen an joel.mingot@gd.zh.ch. Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit.